



**Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
und § 72a SGB VIII**

zwischen dem

**Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)**

und

**Träger Name
Straße, PLZ Stuttgart**

(im Folgenden „Träger“ genannt)

Allgemeine Ziele

Ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes hat diese Vereinbarung zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- der Träger ein eigenes Präventions- und Schutzkonzept zum Kindeswohl erstellt und umsetzt.
- abgestimmte Verfahren entwickelt sind, die es Fachkräften des Trägers ermöglichen, (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen,
- der Träger das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann,
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind,
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt,
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird,
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient die Anlage 1 „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, die Teil dieser Vereinbarung ist.

§ 3 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich das Jugendamt und die Polizei zu informieren.

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine „insoweit erfahren“ ist. Hierfür kann der Träger auf eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft oder auf eine insoweit erfahrene Fachkraft, die über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, zurückgreifen (siehe Anlage 2).
2. **Schritt:** Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten und das Kind/ der/die Jugendliche einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Das bedeutet für den Träger:
 - mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen
 - auf andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln
 - darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden
 - die Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung zu dokumentieren und zu überprüfen, ob die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten die verabredeten Hilfeangebote in Anspruch genommen haben
 - die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und die Kinder/Jugendlichen darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob diese ausreichend sind

- beim Hinweis auf die Informationspflicht an das Jugendamt nach Möglichkeit ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten zu suchen, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen, wobei auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden sollen, und
 - ggf. die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.
- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt durch Kontaktaufnahme über das zuständige Beratungszentrum¹ über die Gefährdungseinschätzung und bisherige Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind oder das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung hinreichend begegnet werden kann.
- 5. Schritt:** Nach Hinzuziehung des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und vom Träger und Jugendamt dokumentiert.

§ 4 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft spezifische Kompetenzen, die ihr in besonderer Weise eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Wohl des Kindes erlauben. Kriterien für die erforderliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft sind in der Anlage 1 „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ benannt.

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Dazu gehört auch die Teilnahme an Fachveranstaltungen² mit dem Jugendamt.

¹ Kontaktdaten der örtlichen Beratungszentrum Jugend und Familie des Jugendamtes:

www.stuttgart.de/beratungszentren-jugend-familie

² Große Steuerungsrunde Kommunales Netzwerk Kinderschutz (Kontakt: Amtsleitung Jugendamt), Kommunale AG der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII (ieF) (Kontakt: Koordination Kinderschutz, Qualität und Qualifizierung Jugendamt).

§ 6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger von allen

1. Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
 2. sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
 3. zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
 4. Beschäftigten alle fünf Jahre erneut
- ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1, 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durchführen, müssen dem Freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Hinweise finden sich in der Anlage 1 „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ und ein Prüfschema in der Anlage 3. Wenn im Einzelfall eine Person kurzfristig für eine Betreuungsperson bei einmaliger Tätigkeit einspringt, hat die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 4) zu erfolgen.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65, 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.
- Träger und Jugendamt dokumentieren die Fälle von Kindeswohlgefährdung und führen jährlich jeweils intern eine Bewertung durch. Anlage 5 stellt einen Vorschlag zur internen Dokumentation dar.
- Der Träger meldet dem Jugendamt jährlich zum 31.12., in wie vielen Fällen die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt ist (siehe Anlage 6). Diese Meldung hat auch zu erfolgen, wenn es zu keinem Einsatz kam.
- Der Träger dokumentiert seine Maßnahmen zur Qualifizierung und kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben. Auf Nachfrage stellt er dem Jugendamt diese Dokumentation zur Verfügung.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Dokumentationen und Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung im Verfahren und in der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und durch den Träger in Kraft. Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt die bisher gültige Vereinbarung außer Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schriffterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriffterfordernisses.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt. Gesetzliche Änderungen berühren die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht. Das SGB VIII liegt der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Stuttgart, den

(Ort, Datum)

Dr. Susanne Heynen
Leiterin Jugendamt Stuttgart

(Träger der Einrichtung/en und Dienst/e)

Anlagen

- Anlage 1: Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(Beschreibung der Vereinbarungsinhalte)
- Anlage 2: Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF)
(Für Träger, die über keine eigenen ieF verfügen)
- Anlage 3: Prüfschema für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen *(Muster)*
- Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung *(Muster)*
- Anlage 5: Interne Dokumentation des Verfahrens gemäß § 8a SGB VIII *(Muster)*
- Anlage 6: Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte (ieF)
(Vordruck für jährliche Rückmeldung an das Jugendamt)

Exemplar zum Verbleib beim

- Freien Träger der Jugendhilfe
- Jugendamt, 51-AL-02QQ